
Lateinamerika Special: Auswirkungen des Corona-Virus auf Vertragsverhältnisse

Online-Seminar, 31. März 2020

Referenten: Alf Baars, Edder Cifuentes, Dr. Jan Curschmann,
Dr. Vanessa Pickenpack, Dr. Marc Hilber

Agenda

- 1. Corona-Virus – Höhere Gewalt: Behandlung nach deutschem Recht**
- 2. Schwerpunkt: Störungen in der Lieferkette**
- 3. Die Corona-Krise in Lateinamerika**
- 4. Best Practice-Ratschläge**
- 5. Das ELArb Schiedszentrum**

1.
CORONAVIRUS – HÖHERE GEWALT
Behandlung nach deutschem Recht

1.1 Begriff der höheren Gewalt

Definition

- Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse
- Außerhalb des Verantwortungs- und Einflussbereiches eines Vertragspartners
- Durch welche die Leistungserbringung beeinträchtigt wird

Beispiele

- Stromausfall im Rechenzentrum (-)
- Saisonbedingte Grippewelle (-)
- Naturkatastrophen (+)
- Coronavirus?

 Darlegungs- und Beweislast liegt beim Schuldner

1.2 Gesetzliche Schadensersatzhaftung

- **Haftung (z.B. für verspätete Lieferung) grundsätzlich nur bei Verschulden**
 - Bei höherer Gewalt kein Verschulden
 - Aber: Vorsorge- und Schadensminderungsmaßnahmen sind zu ergreifen

- **Ausnahmsweise verschuldensunabhängige Haftung**
 - Übernahme eines Beschaffungsrisikos
 - Garantiefhaftung

1.3 Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB

Definition

- Unmöglichkeit = Leistung kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dauerhaft nicht erbracht werden
- Werden Leistungen durch den Coronavirus unmöglich?

Folgen

- Ist die Leistung unmöglich, entfällt die Leistungspflicht
- Aber: Kein Anspruch auf die Gegenleistung (Zahlung)

1.4 Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB

Definition

- Leistung weiterhin möglich
- Umstände, die zur Geschäftsgrundlage geworden sind, verändern sich unvorhergesehen schwerwiegend
- Vertragsdurchführung für eine Partei unzumutbar

Folgen

- Recht auf Vertragsanpassung
- Falls Anpassung unmöglich oder unzumutbar: Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht

1.5 Kündigungsrechte und Nebenpflichten

- **Kündigungsrechte bei andauernden Ereignissen höherer Gewalt**
 - Recht zur ordentlichen Kündigung
 - Vertragliches Kündigungsrecht
 - Außerordentliche Kündigungsrechte

- **Vertragliche Hinweis- und Anzeigepflichten**

- **Gesetzliche Nebenpflichten: Hinweis- und Schadensminderungspflichten**

2.
Schwerpunkt:
STÖRUNGEN IN DER LIEFERKETTE

2.1 Verspätete Lieferung

- **Lieferfristen werden „wegen der Verbreitung des Coronavirus“ nicht eingehalten**
- **Auftraggeber verweigert die Abnahme**
- **Schuldner muss konkreten Grund für die Verzögerung benennen, z.B.**
 - behördlich angeordnete Betriebsschließung,
 - Erkrankung oder Quarantäne von Mitarbeitern
 - Vorsorgliche Betriebseinschränkung oder -stilllegung?

2.2 Schadensersatz

- **Ohne Vertretenmüssen kein Verzug und keine Haftung (§ 280 BGB), aber:**
 - Vorsorgemaßnahmen getroffen?
 - Schadensminderungspflichten erfüllt?
 - Beschaffungsrisiko übernommen / Garantie zugesagt?

- **Denkbarer Schaden**
 - Frustrierte Aufwendungen,
 - Vertragsstrafen
 - Entgangener Gewinn
 - Etc.

2.3 Verzögerte Zulieferungen

- **Kein eigenes Verschulden, wenn Zulieferung nicht erfolgt**
- **Keine Verschuldenszurechnung bei bloßen Zulieferern**
- **Verschuldenszurechnung nur bei Erfüllungsgehilfen, § 278**
 - Wenn den Erfüllungsgehilfen überhaupt ein Verschulden trifft
- **Aber: Verschuldensunabhängige Haftung bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos**

2.4 Mindestabnahmeverpflichtungen

- **Keine Unmöglichkeit**
- **Force-Majeure Klauseln greifen häufig nicht, da Abnahme in der Regel möglich bleibt**
- **Ergänzende Vertragsauslegung?**
- **Störung der Geschäftsgrundlage?**

2.5 Vertragsbeendigung

- **In aller Regel kein absolutes Fixgeschäft → Leistung bleibt möglich**
- **Anspruch auf Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB?**
- **Rücktritt und Kündigung bei Nichtleistung**
 - Bei Einmalschuldverhältnissen: Rücktritt gemäß 323 BGB, grundsätzlich Fristsetzung erforderlich,
 - Bei Dauerschuldverhältnissen: Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. § 314 BGB

3.
Die Corona-Krise in LATEINAMERIKA

3.1 Corona-Krise in Lateinamerika

- **Corona-Krise: Störungen für Handel und Investitionen in Lateinamerika**
 - Verfassungsrechtliche Ausnahmezustände: Chile (*Estado de Catástrofe*) und Kolumbien (*Estado de Emergencia*)
 - Obligatorische Quarantäne; Ausgangssperren und Lockdowns; Schließung der internationalen Grenzen
 - Argentinien: Allgemeine Ausgangssperre und Schließung der int. Grenzen
 - Chile: Nächtliche nationale Ausgangssperre; und Tagesausgangssperre für besonders betroffene Gemeinden
 - Brasilien: Schließung der terrestrischen Außengrenzen für Personenverkehr
 - Lateinamerikanische Häfen sind weiterhin in Betrieb, wenn auch mit großen betrieblichen Schwierigkeiten
 - Sanitäre Binnengrenzen und andere Maßnahmen
- **Bisher keine einheitliche oder koordinierte Reaktion der lateinamerikanischen Länder auf die Korona-Krise**

3.2 Höhere Gewalt in Lateinamerika

- **Höhere Gewalt: *Caso fortuito* oder *fuerza mayor* (*força maior*)**
 - Ausdrückliche gesetzliche Regelung
 - Brasil, Art. 393 *Codigo Civil* (2003); Chile, Art. 45 *Código Civil* (1857); Kolumbien, Art. 64 *Código Civil* (1887); Argentinien, Art. 1730 *Código Civil y Comercial* (2015). Mexiko: Rechtsprechung.
 - Unvorhersehbarkeit (*hecho imprevisible*)
 - Unabwendbarkeit (*hecho irresistible o inevitable*)
 - Sonstige: Ereignis allgemeiner Art; *Externalidad*

3.2 Höhere Gewalt in Lateinamerika (...)

- **Rechtsfolgen der höheren Gewalt**

- *Principio de responsabilidad por culpa*
 - Höhere Gewalt → keine Verschuldung → keine Schadensersatzhaftung
- Suspendierung der Verpflichtung
- „*A lo imposible nadie está obligado*“ → Erlöschen der Verpflichtung
- Kein Recht auf Anpassung oder Ausgleich → *Teoría de la imprevisión*
- Gesetzliche Nebenpflichten: Hinweis- und Schadensminderungspflichten

4.
Best Practice

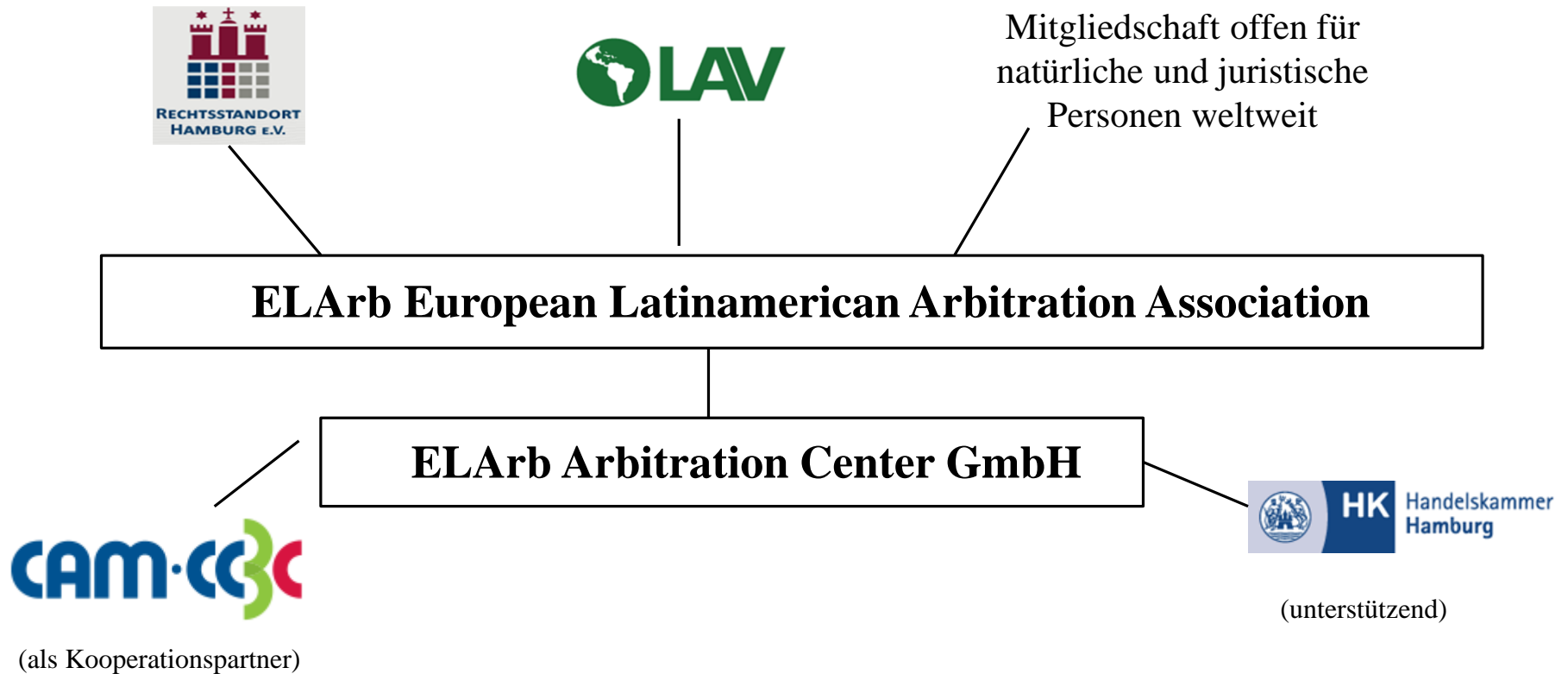
4. Best-Practices

- **Sowohl als Gläubiger oder Schuldner, als Zulieferer oder Abnehmer...**
 - Einhaltung von vertraglichen Verpflichtungen einfordern, aber zugleich Bereitschaft zur Kooperation zeigen
 - Einen offen und aktuellen Informationsaustausch pflegen, z.B. über „Weekly calls“; „Task Force“, etc.
 - Erfassung und Dokumentation von Schäden; frühzeitige Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. -minderung
 - Rechtliche Schritte vorausschauend planen und umsetzen

5.

Das ELArb Schiedszentrum

5. Das ELArb Schiedszentrum: der Weg zu passgerechten Streitlösungen



5. Das ELArb Schiedszentrum: der Weg zu passgerechten Streitlösungen

- **Moderne Schiedsordnung in 4 Sprachen**
- **Vergleichsweise günstige Kostenordnung (Kostenrechner)**
- **Spezialisiert auf Streitigkeiten zwischen Unternehmen aus Lateinamerika und Europa, aber weltweiten offen für die Schlichtung von Streitigkeiten mit Bezug zu Lateinamerika**
- **Liste mit erfahrenen und mehrsprachigen (insbes. spanisch / portugiesisch) Schiedsrichtern aus Europa, Lateinamerika und Drittländern (Schiedsrichterliste)**
- **www.elarb.org**

Ihre Referenten

Alf Baars

Partner, Rechtsanwalt
Oppenhoff & Partner
alf.baars@oppenhoff.eu

Edder Cifuentes

Junior Partner, Rechtsanwalt
Oppenhoff & Partner
edder.cifuentes@oppenhoff.eu

Dr. Jan Curschmann

Rechtsanwalt
Taylor Wessing
j.curschmann@taylorwessing.com

Dr. Marc Hilber

Partner, Rechtsanwalt
Oppenhoff & Partner
alf.baars@oppenhoff.eu

Dr. Vanessa Pickenpack

Partnerin, Rechtsanwältin
Oppenhoff & Partner
vanessa.pickenpack@oppenhoff.eu

OPPENHOFF & PARTNER

Rechtsanwälte

Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Konrad-Adenauer-Ufer 23, 50668 Köln
Telefon: +49 (0) 221 2091-0
info@oppenhoff.eu